

# **Satzung des Vereins „Bahntechnik Nordrhein-Westfalen e.V.“**

---

---

---

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines**

- (1) Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen „Bahntechnik NRW e.V.“.
- (2) Sitz des Vereines ist Gladbeck.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereines**

- (1) Der Verein „Bahntechnik NRW e.V.“ verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten, und zwar insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:
  1. die zuständigen Behörden über die Probleme, Anliegen und Wünsche seiner Mitglieder unterrichtet zu halten;
  2. im eigenen Verein sowie mit anderen Wirtschaftsverbänden Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch zu pflegen, ihnen bei Bedarf und auf Wunsch möglichst Unterstützung angedeihen zu lassen und gegebenenfalls gemeinsam mit ihnen Belange der Mitglieder wahrzunehmen;
  3. durch Öffentlichkeitsarbeit Kontakt zur Presse zu halten, die Medien (Fach- und Publikumszeitungen und –zeitschriften sowie Rundfunk und Fernsehen) ständig über Probleme, Anliegen und Wünsche des Vereines und seiner Mitglieder in Kenntnis zu setzen sowie für ein günstiges Bild und Ansehen des Vereines und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit zu sorgen;
  4. gemeinsame Messeteilnahmen der Mitglieder zu organisieren
- (2) Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt der Verein nicht.  
Der Verein ist parteipolitisch neutral.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins, erhalten die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die ein Unternehmen aus dem Bereich der Bahn- oder Schienenverkehrstechnik betreiben.  
  
Natürliche Personen, die Geschäftsführer oder Angestellte von branchenangehörigen Unternehmen sind, können nur Mitglied werden, wenn diese Unternehmen bereits Mitglieder sind.

Vereinsmitglieder können darüber hinaus Personen und Vereinigungen werden, deren Mitgliedschaft aufgrund der Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse oder sonstigen Bedeutung, die diese Personen oder Vereinigungen insbesondere auf dem o. a. Gebiet besitzen, eine Förderung der Vereinszwecke erwarten lässt.

Sollten die o. a. Voraussetzungen nicht vorliegen, so besteht die Möglichkeit der Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied.

- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zu Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder einstimmig.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beendet
  - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
  - b) durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann (Abs. 4),
  - d) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn trotz Aufforderung für mindestens sechs Monate die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (4) Die beschlussfähige Mitgliederversammlung (gemäß § 6 (4)), kann mit 2/3 Mehrheit die Ausschließung aussprechen, wenn
  - a) die Voraussetzungen für die Aufnahme gem. § 3 Abs. 1, oder die Anordnung der Kartellbehörde gem. § 4 Abs. 2 nicht mehr gegeben ist,
  - b) das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereines in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt,
  - c) die Voraussetzungen des Abs. 3 Buchst. d gegeben sind, unbeschadet der dort getroffenen Regelung und seit Absendung der Aufforderung gemäß § 3 Abs. (3) d) mindestens drei Wochen vergangen sind, ohne dass die Beitragsrückstände beglichen wurden.
  - d) das Mitglied seine Zahlungen einstellt.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb eines Monats seit Zugang des Schreibens angefochten werden.

- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge und Spenden**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereines in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Verein, den Beirat und die Mitgliederversammlung stellen.
- (2) Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereines nach besten Kräften. Sie haben deshalb die Pflicht, kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand, lauterer Gebaren im Wettbewerb und die bei der Kartellbehörde eingetragenen Wettbewerbsregeln einzuhalten.

- (3) Ergänzend verpflichtet sich jedes Mitglied durch Unterzeichnung der CoC Richtlinie des ZVEI, diese für ihre Vereinstätigkeit zu beachten und bindend umzusetzen (siehe „Anerkennung“ Anlage 2).
- (4) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch ein einmaliges Aufnahmeentgelt und durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung gemäß Anlage 1. Sie kann auch unterschiedliche Aufnahmeentgelte und Beiträge vorsehen. Abstufungen können etwa nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden.

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum   1  -fachen des Mitgliedsbeitrages betragen.

## **§ 5 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss durch eingeschriebenen Brief an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes ergehen und mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann schriftlich ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung vom 2. Stellvertreter einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Zweckes einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Sie beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2. die Übertragung der Geschäftsführung (§ 7 Abs. 3) auf Dritte
3. die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
4. den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,
5. die Betragsordnung (§ 4 Abs. 3 der Satzung)
6. einen vom Vorstand vorgelegten Entwurf von Wettbewerbsregeln des Vereines,
7. die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 3 Abs. 4)

8. die hiermit für zulässig erklärte Beschwerde eines Beitrittswilligen gegen eine Entscheidung des Vorstands nach § 3 Abs. 2,
  9. die Auflösung des Vereines und die Verwendung seines Vermögens.
- (4) Vertretung ist auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut zu berufen; eine neue Versammlung ist beschlussfähig auch ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

## **§ 7 Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Vorsitzenden aus ihren Reihen.
- Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Mitglied, das nicht kandidiert, übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- Außerordentliche Mitglieder haben Sitzrecht und beratende Stimme.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung kann namentlich oder geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist das Abstimmungsverhalten zu protokollieren.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind möglich.
- Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung anstehende Satzungsänderungen sind mit der Zusendung der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (5) Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nachträglich innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das vom jeweiligen Schriftführer zu erstellende Versammlungsprotokoll, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, einem ersten und zweiten Stellvertreter zusammen. Sie stellen den Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Der Vorstand kann auf bis zu sechs Mitglieder erweitert werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch den Beirat ein Amtsnachfolger bestellt werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines, sofern die Geschäftsführung nicht einem Dritten übertragen wurde. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen worden sind. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

Insbesondere obliegen dem Vorstand im Rahmen der Geschäftsführung:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  3. Vorbereitende Beschlussfassung über den Jahresabschluss – Aufstellung einer Bilanz und einer G. u. V.-Rechnung – und den Haushaltsplan,
  4. Erstellung eines Jahresberichtes,
  5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  6. Aufstellung eines jährlichen Aktionsplanes, über den in der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschlussfassung in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden und im Fall seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreter.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam (mindestens jedoch der 1. Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied) zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereines leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirats und des Vorstandes zu beachten.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Für Wahl und Amtsausübung der Beiratsmitglieder gelten die Bestimmungen für den Vorstand (§ 7) in entsprechender Weise.

- (2) Vornehmliche Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereines.

### **§ 10 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.

### **§ 11 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Gladbeck.

### **§ 12 Geheimhaltung**

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, alle die im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft bekannt werdenden geschäftlichen Vorgänge anderer Vereinsmitglieder strikt vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich weiterhin, diese Geheimhaltungsvereinbarung auch von ihnen beauftragten Dritten aufzuerlegen.
- (3) Sollte eines der Vereinsmitglieder oder ein von ihr Beauftragter gegen diese Vereinbarung verstoßen, so ist dieses Mitglied dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verantwortlich.
- (4) Diese Geheimhaltungsvereinbarung hat auch nach Beendigung der Mitgliedschaft noch fünf Jahre Gültigkeit.

---

Satzungsänderungen genehmigt per Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.10.2017

Für den Verein Bahntechnik NRW e.V.

Thomas Milewski 1. Vorsitzender

## **Beitragsordnung des Vereins „Bahntechnik Nordrhein-Westfalen e.V.“**

### **§ 1 Beitragserhebung**

Der „Verein Bahntechnik NRW e.V.“ erhebt zur Erledigung seiner Aufgaben gem. § 4 Nr. (3) der Satzung von seinen Mitgliedern Beiträge.

### **§ 2 Fälligkeit der Beiträge**

Die Beiträge werden zu Jahresbeginn den Mitgliedern in Rechnung gestellt und sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt auf das Vereinskonto zu entrichten.

Sollte der Beitrag nicht innerhalb der Frist gezahlt sein, so ist ein Säumniszuschlag von 15 Euro zu zahlen.

### **§ 3 Höhe der Beiträge, Aufnahmeentgelte**

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der folgenden Staffelung:

Natürliche Personen	100,00 Euro
Juristische Personen	500,00 Euro

Das einmalige Aufnahmeentgelt für die Aufnahme in den Verein richtet sich nach der folgenden Staffelung:

Natürliche Personen	100,00 Euro
Juristische Personen	500,00 Euro

### **§ 4 Erheben von Umlagen**

Das Erheben von Umlagen erfolgt gemäß § 4 Nr. (3) der Satzung und bleibt von den vorgeannten Bestimmungen unberührt.

### **§ 5 Sonderregelungen**

Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen die Aufnahmeentgelte oder die Beiträge vermindern, stunden, oder erlassen.

Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 dieser Beitragsordnung sind im Kassenbericht gesondert auszuweisen.

Änderung der Beitragsordnung genehmigt per Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.10.2017.

Für den Verein Bahntechnik NRW e.V.

Thomas Milewski 1. Vorsitzender

### **Anerkennung**

Anerkennung und schriftliche Bestätigung der CoC Richtlinie des ZVEI, gemäß § 4 (2) „*Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge und Spenden*“ der Satzung des Vereins „Bahntechnik NRW e.V.“ vom 20.10.2017 sowie gemäß Beschluss bei der Jahreshauptversammlung vom 13.01.2017.

Hiermit bestätigen wir die Anerkennung und Umsetzung der o.g. Richtlinie. Die Richtlinie wurde uns vorgelegt und kann jederzeit erneut eingesehen werden:

Firma:

Name des Unterzeichners:

Datum:

Unterschrift:

---

Name des Unterzeichners:

Datum:

Unterschrift:

---

Name des Unterzeichners:

Datum:

Unterschrift:

---

Name des Unterzeichners:

Datum:

Unterschrift:

---

Name des Unterzeichners:

Datum:

Unterschrift:

---